

98. Darf das f. g. objektive Strafverfahren zum Zwecke der Einziehung von Gegenständen, welche nach §. 40 St.G.B.'s eingezogen werden können, noch stattfinden, nachdem in einem vorausgegangenen Strafverfahren gegen den Thäter bereits auf eine Strafe erkannt ist?

St.G.B. §§. 40. 42.

II. Straffenat. Urt. v. 25. Mai 1883 g. B. Rep. 922/83.

I. Landgericht I Berlin.

In einem vorausgegangenen Strafverfahren war der Angeklagte B. wegen Tragens eines Revolvers zu einer Geldstrafe verurteilt. Eine Einziehung des Revolvers war damals weder beantragt, noch im Urteile ausgesprochen. Demnächst wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Hauptverfahren zum Zwecke der Einziehung des Revolvers auf Grund des §. 42 St.G.B.'s und der §§. 477 flg. St.P.D. eröffnet. Die Strafkammer erkannte nach stattgehabter Hauptverhandlung auf

Einstellung des Verfahrens. Die hiergegen erhobene Revision der Staatsanwaltschaft wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Nach dem Wortlaute und nach dem Zwecke der Bestimmung in §. 42 St.G.B.'s kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Voraussetzung für das s. g. objektive Verfahren, daß in dem Falle des §. 40 a. a. O. die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist, da nicht vorliegt, wo die Verfolgung und die Verurteilung einer bestimmten Person stattgefunden hat. Denn in solchem Falle ist, wie durch den Erfolg selbst unwiderleglich dargethan wird, die Verfolgung und Verurteilung ausführbar gewesen. Der Zweck des §. 42 a. a. O. ist auch nur der, der Strafgewalt die nötige Handhabe zu gewähren, dem Gesetze selbst dann Genüge zu verschaffen, wenn aus zufälligen Umständen die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht erfolgen konnte. Hat dagegen die Verurteilung einer bestimmten Person stattgefunden, so bedarf es einer solchen Handhabe nicht, da alsdann die Möglichkeit gegeben war, die in dem §. 40 a. a. O. bestimmte Nebenstrafe im Urteile gegen den Thäter auszusprechen. Es hat dies auch im Gesetze selbst einen Ausdruck gefunden, indem im §. 40 a. a. O. bestimmt wird, daß die Einziehung im Urteile auszusprechen sei, hierunter aber, da die Einziehung nur erfolgen darf, wenn der fragliche Gegenstand dem Thäter oder einem Teilnehmer gehört, nur ein Urteil verstanden werden kann, durch welches jemand der Thäterschaft oder der Teilnahme an dem Verbrechen oder Vergehen für schuldig erachtet wird. Hiernach erscheint nach einer stattgehabten Verurteilung ein weiteres Verfahren über die Einziehung ausgeschlossen. Auch der von dem Beschwerdeführer hervorgehobene Umstand, daß in dem früheren gegen die Person des Eigentümers des Revolvers stattgehabten Strafverfahren, welches mit dessen Verurteilung zu einer Geldstrafe seinen Abschluß gefunden hat, die Einziehung des Revolvers weder beantragt noch erörtert noch abgeurteilt sei, kann zu einer anderen Auffassung nicht führen. Denn der erste Richter war durch den Mangel eines Antrages nicht behindert auf die Strafe des §. 40 a. a. O. als Nebenstrafe zu erkennen. Wenn er dies im vorliegenden Falle nicht gethan hat, so kann es aus Versehen unterblieben sein; es kann aber auch unterlassen sein, weil er den §. 40 St.G.B.'s im vorliegenden Falle für nicht anwendbar gehalten hat,

oder weil er davon ausgegangen ist, daß nach den Umständen des gegebenen Falles keine genügende Veranlassung vorliege, auf diese Nebenstrafe, deren Verhängung, wenn überhaupt zulässig, seinem Ermessen unterlag, zu erkennen. Einer Erörterung hierüber in den Urteilsgründen bedurfte es nicht. Ob das im §. 42 a. a. O. nachgelassene f. g. objektive Strafverfahren noch Platz greifen kann, wenn der Thäter von der Strafthat rechtskräftig freigesprochen ist, und ob dafür im Falle des §. 40 a. a. O. bei einem freisprechenden Urtheile überhaupt die Möglichkeit gegeben ist, kann dahingestellt bleiben, da ein Fall dieser Art hier nicht vorliegt.